



Statistischer Bericht



Kennziffer: K III 3 - 2j/22

September 2024

Die Kriegsopferfürsorge in Hessen 2022

Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

Impressum

Dienstgebäude: Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden

Briefadresse: 65175 Wiesbaden

Kontakt für Fragen und Anregungen zu diesem Bericht

Frau Gerisch 0611 3802-221

Frau Gerlach 0611 3802-601

E-Mail sozialleistungen-finanzen@statistik.hessen.de

Internet <https://statistik.hessen.de>

Copyright

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind abrufbar unter:

<https://statistik.hessen.de/ueber-uns/datenanfragen-und-services>

Zeichenerklärungen

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- x = Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
(oder bei Veränderungsraten ist die Ausgangszahl kleiner als 100)
- D = Durchschnitt
- s = geschätzte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- r = berichtigte Zahl

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsraten und Salden mit einem Vorzeichen versehen. Positive Veränderungsraten und Salden sind ohne Vorzeichen. Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	2
Hinweise und Erläuterungen	2
Schaubild	
Bruttoausgaben der Kriegsopferfürsorge in Hessen 2022 nach ausgewählten Hilfearten	4
Tabellenteil	
1. Zusammenfassende Übersicht 2018, 2020 und 2022	
1.1 Bruttoausgaben der Kriegsopferfürsorge in Hessen nach ausgewählten Hilfearten	5
1.2 Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge in Hessen am Jahresende	5
1.3 Empfängerinnen und Empfänger von einmaligen Leistungen der Kriegsopferfürsorge in Hessen im Laufe des Berichtsjahres nach ausgewählten Hilfearten	5
2. Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge in Hessen 2022	6
3. Empfängerinnen und Empfänger von laufenden und einmaligen Leistungen der Kriegsopferfürsorge in Hessen am Jahresende 2022	7

Vorbemerkungen

Es handelt sich um eine zweijährliche Vollerhebung. Zweck der Kriegsofopferfürsorgestatistik ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu treffen. Ab dem Jahr 2024 wird diese Erhebung vom Statistischen Bundesamt zentral erhoben. Bund und Länder benötigen die statistischen Angaben für die Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsofopferfürsorgerechts.

Hinweise und Erläuterungen

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge (SHStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge in Verbindung mit §§ 15, 26 Absatz 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge sachlich zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a BStatG sind für Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o.g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

In der zweijährlichen Statistik der Kriegsofopferfürsorge werden erfasst:

- a) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge für Berechtigte im Inland nach §§ 26 bis 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge (KFürsV) einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- b) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG nach § 47 Zivildienstgesetz (ZDG) im Inland; (die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG nach § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sind zum 01.01.2016 in die Zuständigkeit des Bundes übergegangen. Als ergänzende Säule werden Daten nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei der Bundeswehrverwaltung erhoben.)
- c) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Inland,
- d) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Inland,
- e) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) im Inland sowie die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) im Inland,
- f) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge für Berechtigte im Ausland nach § 64b BVG aufgrund der unter a) bis e) genannten Gesetze,
- g) die Einnahmen nach §§ 25c Absatz 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), § 292 Absatz 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsofopferfürsorge nach a) bis f) sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen nach §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschließlich der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen nach § 64b BVG und nach den unter a) bis e) genannten Gesetzen; die Einnahmen aus Leistungen an Berechtigte im In- und Ausland werden zusammengefasst nachgewiesen,

- h) die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger laufender Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres,
- i) die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

Nicht erfasst werden in der zweijährlichen Statistik der Kriegsopferfürsorge:

- a) Dienstleistungen,
- b) Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen untereinander,
- c) der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen, mit Ausnahme der Leistungen der Altenhilfe,
- d) die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsopferfürsorge, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind,
- e) die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBl. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197).

Erläuterungen im Einzelnen:

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben und Einnahmen sind in tatsächlich erbrachter Höhe auszuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben und Einnahmen weder abgezogen noch hinzugerechnet. Die hier ausgewiesenen Beträge dürfen nicht in den Nachweisungen zur Sozialhilfe enthalten sein. Hilfe zur Pflege: Leistungen für „ambulante Pflege“ sind alle Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 26c Absatz 7 bis 9 BVG. Zur „stationären Pflege“ gehören die Leistungen bei Pflege in Einrichtungen.

Empfängerinnen und Empfänger bzw. Fälle von Leistungen

Da in der Kriegsopferfürsorge – anders als in der Sozialhilfe – nur die Beschädigten oder Hinterbliebenen Anspruchsberechtigte sind, sind – mit Ausnahme der Erziehungsbeihilfe für mehrere Kinder einer/eines Beschädigten und der Erholungshilfe für den Ehegatten eines oder einer Beschädigten – nur die diesen Personen gewährten Leistungen als Fall gezählt. Ist z. B. die Leistung, die eine Beschädigte oder Beschädigter erhält, auch für Familienmitglieder bestimmt, so ist sie als ein Fall (für die Beschädigte oder den Beschädigten) gezählt. Hinterbliebene erhalten keine Leistungen für Familienmitglieder. Insoweit sind z. B. eine der Kriegerwitwe gewährte Leistung und eine Leistung derselben Leistungsart für die bei der Kriegerwitwe (Mutter) wohnende Waise als zwei Fälle gezählt. Ebenso zählen Leistungen an ein Elternpaar als zwei Fälle.

Laufende Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres

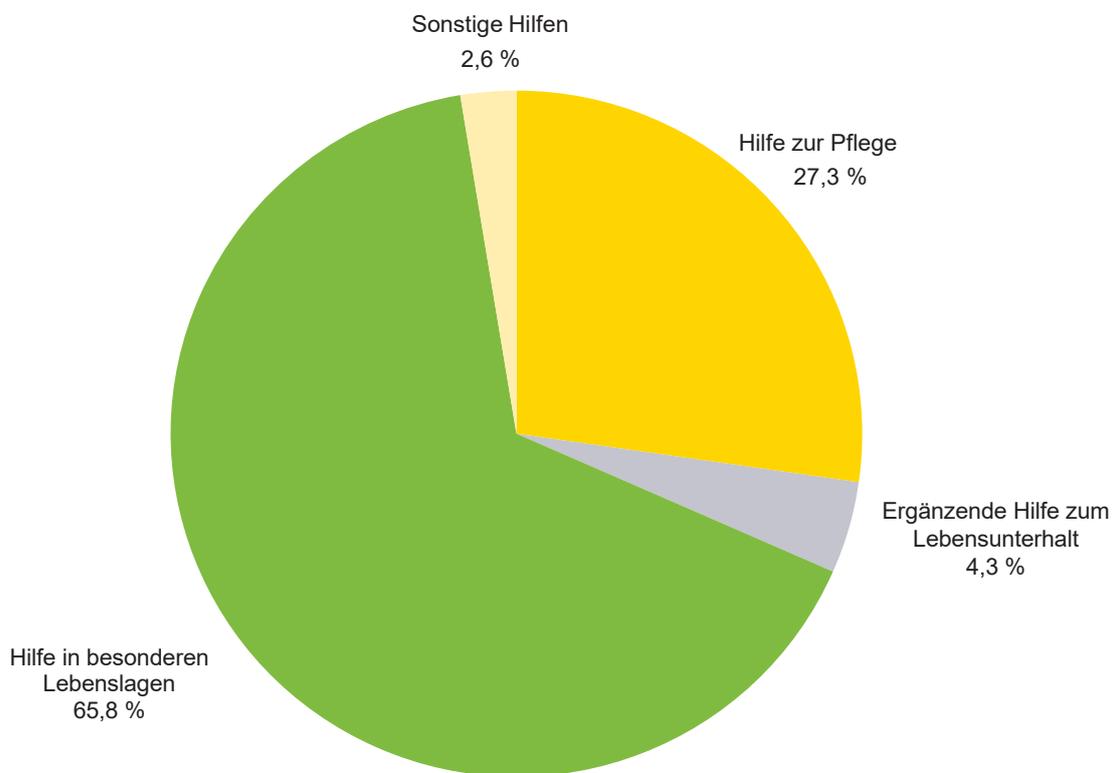
Laufende Leistungen sind die als regelmäßig vorgesehenen Leistungen – unabhängig von der tatsächlichen Leistungsdauer. So ist z. B. auch die zunächst als regelmäßig vorgesehene, aber bereits nach einem Monat wieder eingestellte, Leistung eine laufende Leistung. Darlehensempfängerinnen und Darlehensempfänger gelten jedoch stets als Empfängerinnen und Empfänger einmaliger Leistungen. Als Zahl der Empfängerinnen und Empfänger ist die Zahl der Personen angegeben, die am 31. Dezember des Berichtsjahres diese Leistungen erhielten. Personen, die mehrere Leistungen verschiedener Hilfearten erhielten, werden bei jeder dieser Hilfearten gezählt. Erhält eine Beschädigte oder ein Beschädigter Erziehungsbeihilfe für mehrere Kinder, so ist jedes dieser Kinder als Empfängerin oder Empfänger gesondert gezählt.

Einmalige Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres

Als einmalige Leistungen gelten alle nicht als regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen, die bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres gezahlt werden (kumuliert).

Die Gewährung eines Darlehens gilt stets als einmalige Leistung. Erstrecken sich die Darlehenszahlungen über mehrere Jahre, so wird für jedes Berichtsjahr ein Fall gezählt. Einmalige Leistungen, die innerhalb derselben Leistungsart teils als Beihilfe, teils als Darlehen gewährt werden, gelten als zwei Fälle und sind jeweils gesondert gezählt. Für jede aufgeführte Leistungsart ist eine als einmalige Leistung gewährte Hilfe als ein Fall erfasst. Erhält eine Beschädigte oder ein Beschädigter Erholungshilfe für ihren/seinen Ehegatten oder Lebenspartner/-in, so ist die Leistung als gesonderter Fall erfasst.

Bruttoausgaben der Kriegsofferfürsorge in Hessen 2022 nach ausgewählten Hilfearten



1. Zusammenfassende Übersicht 2018, 2020 und 2022

1.1 Bruttoausgaben der Kriegsofopferfürsorge in Hessen nach ausgewählten Leistungsarten

Leistungsart	2018		2020		2022		Zu- bzw. Abnahme (–) 2022 gegenüber 2020 in Prozent
	1 000 Euro	%	1 000 Euro	%	1 000 Euro	%	
Laufende und einmalige Leistungen im Inland	30 746,1	100,0	29 069,3	100,0	22 064,4	100,0	– 24,1
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	179,6	0,6	244,4	0,8	141,4	0,6	– 42,1
Krankenhilfe	10,8	0,0	8,2	0,0	0,1	0,0	– 98,6
Hilfe zur Pflege	10 677,0	34,7	8 749,5	30,1	6 014,1	27,3	– 31,3
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	127,3	0,4	95,0	0,3	48,6	0,2	– 48,9
Altenhilfe	33,4	0,1	20,9	0,1	13,0	0,1	– 37,8
Erziehungsbeihilfe	228,6	0,7	692,2	2,4	301,4	1,4	– 56,5
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	905,8	2,9	1 122,7	3,9	956,5	4,3	– 14,8
Erholungshilfe	159,5	0,5	62,2	0,2	50,5	0,2	– 18,8
Wohnungshilfe	129,8	0,4	25,9	0,1	19,9	0,1	– 23,0
Hilfe in besonderen Lebenslagen	18 294,5	59,5	18 048,3	62,1	14 519,0	65,8	– 19,6
Laufende und einmalige Leistungen im Ausland	4,2	0,0	1,2	0,0	0,5	0,0	– 61,8
Kriegsofopferfürsorge i n s g e s a m t	30 750,4	100	29 070,5	100	22 064,9	100	– 24,1

1.2 Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Leistungen der Kriegsofopferfürsorge in Hessen am Jahresende

Leistungsart	2018	2020	2022	Zu- bzw. Abnahme (–) 2022 gegenüber 2020 in Prozent
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	13	13	9	– 30,8
Hilfe zur Pflege	352	320	247	– 22,8
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	37	27	19	– 29,6
Altenhilfe	16	15	9	– 40,0
Erziehungsbeihilfe	29	32	38	18,8
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	145	212	171	– 19,3
Hilfe in besonderen Lebenslagen	1 294	1 098	947	– 13,8
Empfänger/-innen i n s g e s a m t ¹⁾	1 886	1 717	1 440	– 16,1

1) Empfängerinnen und Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistung gezählt.

1.3 Empfängerinnen und Empfänger von einmaligen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge in Hessen im Laufe des Berichtsjahres nach ausgewählten Leistungsarten

Leistungsart	2018	2020	2022	Zu- bzw. Abnahme (–) 2022 gegenüber 2020 in Prozent
Einmalige Leistungen im Inland	368	143	76	– 46,9
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	3	4	2	– 50,0
Krankenhilfe	41	17	2	– 88,2
Hilfe zur Pflege	54	15	6	– 60,0
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	8	2	—	– 100,0
Altenhilfe	46	3	1	– 66,7
Erziehungsbeihilfe	—	—	—	—
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	18	10	3	– 70,0
Erholungshilfe	86	42	27	– 35,7
Wohnungshilfe	39	21	13	– 38,1
Hilfe in besonderen Lebenslagen	73	29	22	– 24,1
Einmalige Leistungen im Ausland	2	2	1	– 50,0
Empfänger/-innen i n s g e s a m t ¹⁾	370	145	77	– 46,9

1) Empfängerinnen und Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistung gezählt.

2. Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferversorge in Hessen 2022¹⁾

Art der Ausgabe bzw. Einnahme	Ausgaben und Einnahmen in	
	1 000 Euro	%
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	141,4	0,6
Krankenhilfe	0,1	0,0
Leistungen an Beschädigte	0,1	0,0
Leistungen an Hinterbliebene	—	—
Hilfe zur Pflege	6 014,1	27,3
Leistungen an Beschädigte	582,1	2,6
ambulant	80,0	0,4
stationär	502,1	2,3
Leistungen an Hinterbliebene	5 432,1	24,6
ambulant	180,3	0,8
stationär	5 251,8	23,8
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	48,6	0,2
Leistungen an Beschädigte	40,8	0,2
Leistungen an Hinterbliebene	7,8	0,0
Altenhilfe	13,0	0,1
Leistungen an Beschädigte	3,2	0,0
Leistungen an Hinterbliebene	9,8	0,0
Erziehungsbeihilfe	301,4	1,4
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	956,5	4,3
Leistungen an Beschädigte	569,4	2,6
Leistungen an Hinterbliebene	387,1	1,8
Erholungshilfe	50,5	0,2
Leistungen an Beschädigte	29,2	0,1
Leistungen an Hinterbliebene	21,2	0,1
Wohnungshilfe	19,9	0,1
Hilfe in besonderen Lebenslagen	14 519,0	65,8
Leistungen an Beschädigte	7 820,5	35,4
Leistungen an Hinterbliebene	6 698,5	30,4
Laufende und einmalige Leistungen im Ausland	0,5	0,0
Ausgaben i n s g e s a m t	22 064,9	100
Einnahmen i n s g e s a m t	5 290,1	24,0
darunter Tilgung und Zinsen von Darlehen	26,1	0,1
Reine Ausgaben i n s g e s a m t	16 774,8	76,0
Ausgaben je Einwohner/-in²⁾	2,6	x

1) Einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG). —

2) Bevölkerungsstand am 30.6.2022. Basis Zensus 2011.

3. Empfängerinnen und Empfänger von laufenden und einmaligen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge in Hessen am Jahresende 2022¹⁾

Leistungsart	Laufende Leistungen	Einmalige Leistungen
Leistungen im Inland	1 440	76
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	9	2
Krankenhilfe	x	2
Hilfe zur Pflege	247	6
davon		
ambulant	28	5
stationär	219	1
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	19	—
Altenhilfe	9	1
Erziehungsbeihilfe	38	—
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	171	3
davon		
Leistungen an Beschädigte	87	x
Leistungen an Hinterbliebene	84	x
Erholungshilfe	x	27
davon		
Leistungen an Beschädigte	x	19
Leistungen an Hinterbliebene	x	8
Wohnungshilfe	x	13
Hilfe in besonderen Lebenslagen	947	22
Leistungen im Ausland	x	1
Empfänger/-innen i n s g e s a m t	1 440	77

1) Empfängerinnen und Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistung gezählt.